

Gemeinsame Ehrungsrichtlinien „Sport“ der Stadt Hattingen und des Stadtsportverbands Hattingen e.V. vom 13.12.2023

Ehrungen der Stadt Hattingen und des Stadtsportverbands Hattingen e.V. werden nach Maßgabe dieser Richtlinien für herausragende Leistungen im Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport vorgenommen.

1. Auf Grundlage dieser Richtlinien sollen die folgenden Personen, Mannschaften, bzw. Vereine geehrt werden:
 - Hattinger Sportlerinnen und Sportler
 - Hattinger Sportmannschaften
 - Hattinger Sportvereine
 - Personen, mit besonderen Verdiensten um den Hattinger Sport und seine Sportvereine und sportliche Initiativen

2. Die Ehrungen werden von der Stadt Hattingen und dem Stadtsportverband auf Beschluss des Ehrungsgremiums durchgeführt. Das Ehrungsgremium besteht aus
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sport und Bewegung oder, bei Verhinderung, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer Vertretung des Stadtsportverbands
 - einer Vertretung des Referats für Sport und Bewegung der Stadt Hattingen

3. Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag
 - der Hattinger Sportvereine
 - des Stadtsportverbands
 - der Verwaltung der Stadt Hattingen
 - von Hattinger Bürgerinnen und Bürgern

Die Vorschläge sind dem Referat für Sport und Bewegung bis zum 28.02. des Folgejahres nach der erbrachten Leistung zu melden.

4. Ehrungen für Leistungen einzelner Sportlerinnen und Sportler werden vorgenommen durch Überreichung eines Präsentes und einer Urkunde für
 - die Erringung eines 1. bis 4. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
 - die Erringung einer Landesmeisterschaft (NRW-Ebene)
 - die Aufstellung von Bundes- oder Landesrekorden (NRW-Ebene)
 - die Mitwirkung in einer deutschen Nationalmannschaft

5. Ehrungen für Leistungen im Rahmen des Sportabzeichens werden vorgenommen für die erreichten folgenden Sportabzeichen
 - Jugendsportabzeichen in 5-facher und 10-facher Wiederholung
 - Sportabzeichen in 5-facher, 10-facher, 15-facher, 20-facher, ff Wiederholung

6. Ehrungen für Leistungen von Hattinger Sportmannschaften werden durch Überreichung eines Geldgeschenks und einer Urkunde vorgenommen bei
 - Aufstieg von Seniorenmannschaften ab Landesliga-Niveau
 - Aufstieg von Jugendmannschaften ab Bezirksliga-Niveau
 - Erringung einer deutschen Meisterschaft oder einer Landesmeisterschaft (NRW- Ebene)

7. Hattinger Sportvereine erhalten bei den folgenden Jubiläen Geldgeschenke für ein
 - 25jähriges Vereinsjubiläum
 - weitere Jubiläen werden aufsteigend im 25jährigen Rhythmus berücksichtigt.

8. Ehrungen für Personen und Sportvereine mit besonderen Verdiensten um den Hattinger Sport und besonderem Engagement im gesellschaftlichen Bereich können mit schriftlicher Begründung dem Ehrungsgremium vorgeschlagen werden.

9. Über Ehrungen für weitere besondere Verdienste um den Hattinger Sport und herausragende Leistungen (z.B. Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, sowie das Aufstellen von internationalen Rekorden) kann das Ehrungsgremium auch außerhalb der Vorschlagfristen entscheiden.

10. Grundsätzlich gilt:
 - Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
 - Die Ehrengaben und die Geldgeschenke sind freiwillige Leistungen des Stadtsportverbandes, der diese abschließend jährlich festlegt.
 - Doppel Ehrungen auf kommunaler Ebene sind in jedem Fall zu vermeiden.
 - Die Ehrungsveranstaltung soll jährlich durch den Stadtsportverband in enger Kooperation mit der Stadt Hattingen ausgerichtet werden

Diese Richtlinien wurden durch den Ausschuss für Sport und Bewegung beraten und durch den Rat der Stadt Hattingen am 30.11.2023 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 13.12.2023


Glaser, Bürgermeister